

24. Mai 1904

## Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
in Ergänzung des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen [BSG 556.1],  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

### Art. 1

Die Gemeinden sind berechtigt, die Feuerbestattung einzuführen oder zu erlauben. Es darf jedoch kein Zwang für diese Bestattungsart stattfinden. Sie darf vorgenommen werden, wenn der Verstorbene sie schriftlich verlangt hat oder wenn die Verwandten des Verstorbenen ohne Widerspruch aus ihrer Mitte oder wenn diejenigen Personen, die für die Bestattung zu sorgen haben, es verlangen und keine gegenteilige Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt; wenn ärztlich bescheinigt wird, dass vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin aus der Bestattung durch das Feuer keinerlei Bedenken im Wege stehen; wenn bei Bestattung von ausserhalb des Kantons Verstorbenen die zuständige Amtsstelle des Ortes, wo der Tod erfolgte, die Feuerbestattung bewilligt hat.

### Art. 2

<sup>1</sup> Für jede Feuerbestattung ist die Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Bei zweifelhafter Todesursache wird die Behörde die Vornahme einer Sektion anordnen.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Feuerbestattung geschieht unter Aufsicht der Polizeiorgane der betreffenden Gemeinde.

<sup>3</sup> Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Reglement aufzustellen. [Fassung vom 14. 4. 2003]

### Art. 3

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 24. Mai 1904

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *von Wurstemberger*  
Der Staatsschreiber: *Kistler*

### Anhang

24.5.1904 D

GS II/46, in Kraft am 24. 5. 1904

### Änderungen

14.4.2003 D

BAG 03–122, in Kraft am 1. 1. 2004